

Kurztitel

Orthopädieschuhmacher-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 73/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

§ 2. Zeugnisse gemäß § 1 sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn der Inhaber des Zeugnisses seit der Absolvierung der Meisterprüfung, der Lehrabschlussprüfung oder der fachlichen Tätigkeit zehn Jahre lang nicht mehr die den Gegenstand des Gewerbes bildenden Tätigkeiten ausgeübt hat.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2026

Gesetzesnummer

20002477

Dokumentnummer

NOR40038942